

Nr.: BV-040/2020**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 04.03.2020

Fachbereich
Stadtentwicklung
Scheffel, Susann
Tel.: 421-91313**Beschlussvorlage**

Nummer BV-040/2020

Betreff:**Einleitung der Ergänzungsverfahren für die Bebauungspläne W1 Apollensdorf Nord, Gewerblicher Bereich, Tp. A, 2. Änd.; W11 Industrie- und Gewerbegebiet - Coswiger Landstraße; W15 Gewerbegebiet - Gewächshausanlage 1. bis 3. BA; P1a Gewerbegebiet Pratau**

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Apollensdorf	28.04.2020	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	29.04.2020	öffentlich anzuhören
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	20.04.2020	öffentlich vorberatend
Stadtrat	06.05.2020	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Einleitung der Ergänzungsverfahren für die Bebauungspläne

- W1 Apollensdorf Nord, Gewerblicher Bereich, Tp. A, 2. Änd.
- W11 Industrie- und Gewerbegebiet - Coswiger Landstraße
- W15 Gewerbegebiet - Gewächshausanlage 1. bis 3. BA
- P1a Gewerbegebiet Pratau

mit dem Planziel:

- Anpassung der B-Pläne an die Ziele der Raumordnung, Ziel 3 des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
 - Unzulässigkeit der bauleitplanerischen Festsetzung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe -

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext - Aktuelle Beschlusslage

- Satzungsbeschluss B-Plan W1 Apollensdorf Nord, Gewerblicher Bereich, Tp. A, 2. Änderung vom 25.03.2009 Beschluss-Nr. I/413-42-09, rechtsverbindlich seit 17.04.2009,
- Satzungsbeschluss B-Plan W11 Industrie- und Gewerbegebiet - Coswiger Landstraße vom 09.01.2002, Beschluss-Nr. I/413-36-02, rechtsverbindlich seit 28.06.2002,
- Satzungsbeschluss B-Plan W15 Gewerbegebiet - Gewächshausanlage 1. bis 3. BA vom 24.02.2016, Beschluss-Nr. I/218-19-16, rechtsverbindlich seit 15.06.2016,
- Satzungsbeschluss B-Plan 1a Gewerbegebiet Pratau vom 30.05.2007, Beschluss-Nr. I/263-31-07, rechtsverbindlich seit 15.06.2007

Sachstand

Die B-Pläne

- W1 Apollensdorf Nord, Gewerblicher Bereich, Tp. A, 2. Änd.,
- W11 Industrie- und Gewerbegebiet - Coswiger Landstraße und
- W15 Gewerbegebiet - Gewächshausanlage 1. bis 3. BA

liegen innerhalb des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschließlich Industriehafen".

Der B-Plan P1a liegt innerhalb eines regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe "Pratau".

Für diese Gebiete gilt der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W), in Kraft getreten am 27.04.2019. Im REP A-B-W sind die Ziele der Raumordnung für die Planungsregion formuliert. Diese Ziele unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung, sondern sind verbindliche Vorgaben der Landes- und Regionalplanung. Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Gemeinde an die Ziele der Raumordnung anzupassen, um die materielle Übereinstimmung der übergeordneten Landes- und Regionalplanung mit der gemeindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten.

Für die genannten B-Pläne betrifft es das Ziel 3 des REP A-B-W, Unzulässigkeit der bauleitplanerischen Festsetzung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen in Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sowie in regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe. In den Plänen sind in den festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten diese Anlagen bisher als Gewerbebetriebe aller Art regelmäßig zulässig.

II. Beschlussgegenstand

Gem. des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 08. März 2006 – 4 BN56/05- endet diese Pflicht zur Anpassung () nicht im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung. Die Bauleitpläne sind den gültigen Zielen der Raumordnung anzupassen, unabhängig davon, wann diese in Kraft getreten sind.

Bezugnehmend auf diesen Gerichtsbeschluss und die gültigen Vorschriften des § 1 BauGB zu den Grundsätzen der Bauleitplanung ist der Beschluss zur Einleitung der Ergänzung der B-Pläne zu fassen.

Das bedeutet, dass die betroffenen B-Pläne in ihrem Geltungsbereich und ihren zeichnerischen und textlichen Festsetzungen erhalten bleiben, Sie werden lediglich um den Ausschluss der raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen - als Teil der Nutzung „Gewerbebetriebe aller Art“ - erweitert.

III. Anlagen

Anlage 1 - Lage der Plangebiete im Vorrangstandort

Anlage 2 - Lage des Plangebietes im regional bedeutsamen Standort